

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 22. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2026)

zum Thema:

Entsorgen gewerbliche Entrümpler illegal ihren Müll auf den Straßen in Moabit und Wedding auf Kosten der Allgemeinheit?

und **Antwort** vom 3. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26854

vom 22. Juli 2026

über Entsorgen gewerbliche Entrümpler illegal ihren Müll auf den Straßen in Moabit und Wedding auf Kosten der Allgemeinheit?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Mitte von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welchen Kenntnisstand hat der Senat darüber, dass in Moabit und Wedding gewerbliche Entrümpler aus dem Kiez illegal ihren Müll auf den Straßen vor Ort entsorgen in der Annahme, dass die BSR ja anschließend den Sperrmüll entsorgen wird, welches Ausmaß ist hierzu dem Senat bekannt und inwiefern war dies bereits Thema in den Gesprächen zwischen den SGAs bzw. Ordnungsämtern und dem Senat?

Antwort zu 1:

Grundsätzlich liegt der Verdacht nahe, dass es (zumeist vermeintlich) gewerbliche Entrümpler gibt, welche sich durch die Entsorgung im öffentlichen Raum bereichern. Zunächst muss man unterscheiden zwischen Entsorgern, die nicht registriert sind und gewerblichen Entsorgern mit einer entsprechenden Registrierung.

Hinweisgebend für die unregistrierten Entsorger sind z.B. „der“ Zettel im Briefkasten oder an der Ampel, bei dem außer einer Telefonnummer kein Name oder Gewerbe benannt sind oder aber die kurzfristig buchbare Dienstleistung über Kleinanzeigen etc. In diesen Fällen handelt es sich oft nicht um angemeldete Gewerbe bzw. angezeigte Sammlungen und damit um grundsätzlich illegale Tätigkeiten.

Inwieweit die unregistrierten sowie die angemeldete gewerblichen Entsorger Abfälle illegal in den öffentlichen Raum entsorgen und in welcher Dimension dies geschieht, ist nicht in konkreten Zahlen darstellbar.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) ist regelmäßig im Austausch mit verschiedenen Behörden rund um die Frage nach geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Ablagerungen (u. a. Senatskanzlei, Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Koordinierende Stelle der Ordnungsämter aus dem Bezirksamt Mitte, Berliner Forsten u. a.). In diesem Zusammenhang wird auch die angesprochene Problematik der illegalen Entsorgung in den öffentlichen Raum durch (vermeintlich) gewerbliche Entrümpler betrachtet.

Der Fokus liegt hierbei gleichermaßen auf der Verantwortung der illegal Ablagernden, aber auch auf der Verantwortung der Abfallerzeuger (Bürgerinnen und Bürger). Letztgenannte verantworten als Auftraggeber eine ordnungsgemäße Entsorgung.

Das Bezirksamt Mitte antwortet hierzu:

„Das Ordnungsamt hat hierzu keine besondere Kenntnis.“

Frage 2:

Wie viele Unternehmen mit dem Unternehmenszweck der gewerblichen Entrümpelung haben ihren Unternehmenssitz in Moabit und Wedding (bitte nennen Sie hierbei auch Unternehmensname und Adresse)?

- a) Gab es in den vergangenen 3 Jahren hierbei An- und Abmeldungen dieser Unternehmen wo Unternehmen mit neuem Namen auftauchten die Geschäftsführungen aber gleich blieben, und wenn ja welche?
- b) Gab es in den vergangenen 3 Jahren hierbei mehrfache Wechsel von Geschäftsführungen bzw. dem Gewerbeamt angezeigten Wechseln von Inhaberinnen dieser Unternehmen, und wenn ja welche?
- c) Wie viele Fahrzeuge haben diese Unternehmen jeweils und liegen hierfür entsprechende Vignetten für die Parkraumbewirtschaftungszonen vor, über die die Halter ausfindig gemacht werden können?

Antwort zu 2, inkl. a) und b):

Das Bezirksamt Mitte antwortet hierzu:

„Es sind zurzeit 589 Betriebe gemeldet, die unter anderem die Tätigkeit „Entrümpelung“ in der Tätigkeitsbezeichnung neben anderen Dienstleistungen angegeben haben. Eine genauere Auswertung, wie in den Unterfragen gefordert, ist in der Fachanwendung nicht möglich.“

Antwort zu 2 c):

Das Bezirksamt Mitte antwortet hierzu:

„3 Firmen im Bezirk Mitte haben eine bzw. zwei Betriebsvignetten. In der Gewerbeanzeige sind keine Angaben zu Fahrzeugen notwendig. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, wie viele Fahrzeuge die Betriebe haben.“

Frage 3:

Hat die Polizei beim Funkwageneinsatz am 14. Juli gegen 12 Uhr in der Siemensstraße in Moabit die Personalien der minderjährigen Person aufgenommen, die dort einen LKW mit illegalem Müll umfüllte in Mülltonnen aus dem Kiez und wenn nein, warum nicht?

- a) Inwiefern ist die angetroffene minderjährige Person bereits mehrfach im Kiez aufgefallen im Kontext der illegalen Müllablagerung, sodass seine Personalien bei der Polizei dokumentiert sind?
- b) Konnte sich die herbei geeilte erwachsene Person als Vater der minderjährigen Person gegenüber den Polizeibeamten ausweisen?
- c) Wenn die Polizeibeamten entsprechende Personaldokumente nicht angefordert haben- warum nicht?

Antwort zu 3:

Nein. Eine unbekannte Person hat sich vor dem Eintreffen der Polizei Berlin vom Ort entfernt. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde entsprechend eingeleitet.

Der Polizei Berlin liegen keine Erkenntnisse über eine weitere männliche Person am Einsatzort vor.

Frage 4:

Welchen Auflagen und Kontrollmöglichkeiten wie -instanzen unterliegen gewerbliche Entrümpler in Berlin im Hinblick darauf nachweisen zu müssen, dass sie ihren Müll fachgerecht entsorgen, wie läuft das praktisch ab und wie wird das kontrolliert und was gedenkt der Senat dagegen zu unternehmen, dass gewerbliche Entrümpler ihren Müll nicht registrieren und dann illegal entsorgen, da er nirgendwo schriftlich registriert ist?

Frage 5:

Was gedenkt der Senat zu unternehmen, um die Überwachung gewerblicher Entrümpler zu verbessern und inwiefern sind hier landesrechtliche Auflagen bzw. entsprechende Gesetzgebung möglich?

- a) Sofern es hierzu keine Registrierungspflicht gibt - plant der Senat das zu ändern?

Frage 7:

Welche Anforderungen stellen sich für entsprechende Unternehmen, die wiederholt illegal Sperrmüll auf der Straße auf Kosten der Allgemeinheit entsorgen zum Entzug der Gewerbeerlaubnis und welche Möglichkeiten sieht der Senat hier das Prozedere auf der Verwaltungsebene zu vereinfachen?

Antwort zu 4, 5 und 7:

Im Kreislaufwirtschaftsrecht werden gefährliche und ungefährliche Abfälle voneinander unterschieden. Gefährliche Abfälle unterliegen umfangreichen Nachweispflichten gemäß der Nachweisverordnung. Sperrmüll aus Entrümpelungen ist als Siedlungsabfall (Abfallverzeichnisnummer 20 03 07) nicht generell nachweisspflichtig. Illegale Ablagerungen nach § 28 KrWG werden nach ZustV - Verordnung über die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Berliner Verwaltung (Zuständigkeitsverordnung-ZustV) vom 23.06.2026 (GVBl 547) Anlage von den Bezirksämtern verfolgt.

Gewerbliche Entrümpler müssen eine Anzeige ihrer Tätigkeit der Abfallbeförderung bei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin (SBBmbH) nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stellen. Darüber hinaus benötigen Sammler von Abfällen aus privaten Haushalten eine Anzeige der gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG 3 Monate vor Beginn der Sammlung. Die Anzeige erfolgt über das Online Portal eAnzas. Dazu sind unter anderem Unterlagen zu Entsorgungsverträgen wie bspw. Anlieferungserlaubnisse der BSR einzureichen, um die Transparenz der Entsorgungswege zu gewährleisten.

Aufgrund der Vielzahl der privaten Dienstleister und der Tatsache, dass der Kreislaufwirtschaftsbehörde der Senatsverwaltung nicht alle Akteure bekannt sind/sein können, erfolgen (durch die SenMVKU) stichprobenartige Überwachungen nach § 47 KrWG (z.B. in Zusammenarbeit mit der Polizei) in Form von Straßenkontrollen oder durch Internetrecherchen. Dabei werden Entsorgungsnachweise angefordert und augenscheinliche Verstöße bspw. an die Finanz- und Gewerbeämter zur Ahndung abgegeben bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Bei nachgewiesenen Verstößen kann es dann auch zu Einträgen im Gewerbezentralregister kommen.

Die Polizei Berlin leitet bei entsprechender Feststellung Ermittlungsverfahren ein. Für die weitere Bearbeitung ist sie jedoch ausschließlich in Fällen der Umweltkriminalität zuständig.

Frage 6:

Inwiefern findet ein Austausch zwischen den Ordnungsamt Mitte, der BSR und dem Senat über dieses Phänomen der illegalen Müllentsorgung statt und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich verabredet, um dies besser zu sanktionieren?

Antwort zu 6:

Ein überbehördlicher Austausch zum Thema illegale Ablagerungen findet regelmäßig statt, siehe auch Antwort zu Frage 1.

Zu konkreten Maßnahmen gehören u. a. die Erhöhung der Bußgelder in 2025 sowie die Optimierung der Dokumentation für Gerichtsverfahren, die personelle Aufstockung der

bezirklichen Außendienste zur Bekämpfung illegaler Ablagerungen, ein Austausch zwischen den BSR und den Ordnungsämtern zur Optimierung der Schnittstellenarbeit, Maßnahmenentwicklung an sogenannten „Hotspots“, aber auch die Kontrolle von Internetseiten „gewerblicher“ Entrümpler.

Des Weiteren ist geplant, auch Bürgerinnen und Bürger stärker über ihre Pflichten als Abfallerzeuger aufzuklären: Wenn eine Entrümpelung beauftragt wurde, ist der Abfallerzeugende in der Pflicht, die korrekte Entsorgung (durch entsprechende Entsorgungsnachweise) sicherzustellen.

Berlin, den 03.09.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt